

## **Vorwort zur 12. Auflage**

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Die Corona-Pandemie ist die Ursache für weitreichende steuerrechtliche Änderungen im Veranlagungszeitraum 2020. Neben den hauptsächlich für den Bereich der Arbeitnehmer gewährten Steuerbefreiungen sind die gewährten Corona-Hilfen als steuerpflichtige Einnahmen zu nennen. Für die Überprüfung dieser Angaben ist die neue Anlage Corona-Hilfen ab 2020 neu in das Repertoire der Anlagen zur Einkommensteuererklärung aufgenommen worden.

Neben den umfangreichen „COVID-19“-Auswirkungen ist für 2020 die neue Anlage „Energetische Maßnahmen“ von großer Bedeutung. Damit sind Steuerermäßigungen für energetische Maßnahmen am selbstgenutzten Wohneigentum bis zu 40.000 € je Objekt zu beantragen.

Zusätzlich wurde für das Jahr 2020 die Erklärung der Renteneinkünfte neugestaltet. Neben der Anlage R für inländische Renten und andere Leistungen aus dem Inland ist die neue Anlage R-AUS für Renten und andere Leistungen aus ausländischen Versicherungen aufgenommen worden. Die bisher auf Seite 3 der Anlage R aufgeführten Leistungen aus inländischen Altersvorsorgeverträgen und betrieblicher Altersvorsorge sind in der neuen Anlage R-AV/bAV zu erfassen.

Neben diesen strukturellen Änderungen für 2020 sind die gesetzlichen Änderungen zur degressiven Abschreibung, zum Investitionsabzugsbetrag, der Anrechnung der Gewerbesteuer, der Förderung der Elektromobilität, diverse Steuerbefreiungen, der Bonus zum Kindergeld, die Verlustausgleichsbeschränkung bei Kapitalverlusten, der erhöhte Verlustabzug nach § 10d EStG und die neue Rechtsprechung zu beachten.

Die Anwendung der Arbeitshilfe des BMF zur Ermittlung des Bodenwertanteils wurde durch das vom Autor geführte BFH-Verfahren eingeschränkt. Der Bodenwertanteil und die Kaufpreisaufteilung beim Erwerb von Wohneigentum sind danach neu zu berechnen.

Die praktischen Auswirkungen des „Home-Office“ und des Kurzarbeitergeldes sind nicht zu unterschätzen. Pendlerpauschale, mögliche/unmögliche Aufwendungen für Arbeitszimmer und der Progressionsvorbehalt für steuerfreie Leistungen werden für Überraschungen sorgen.

Die ohnehin schon anspruchsvolle Bearbeitung der Einkommensteuererklärung wird ab 2020 noch um einige Bereiche interessanter.

**Berlin, im November 2020**

**Thomas Arndt**